

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Versicherung wird für den Fall eines plötzlichen und unvorhergesehenen internen mechanischen oder elektrischen Defekts eines versicherten Fahrzeugs abgeschlossen, der durch das Versagen eines versicherten Fahrzeugteils verursacht wird und zum plötzlichen Ausfall der normalen Funktionen des Fahrzeugs führt und zur Wiederaufnahme dieser Funktionen eine Reparatur oder einen Austausch des versicherten Fahrzeugteils erforderlich macht (nachstehend "**Versicherungsfall**" genannt).
2. Der Versicherer ist Fortegra Europe Insurance Company Limited mit eingetragenem Sitz in Office 13, SOHO Office The Strand, Fawwara Building, Triq I-Insida, Gzira, GZR 1401, Malta. Fortegra Europe Insurance Company Limited ist gemäß dem Insurance Business Act 1998 des maltesischen Rechts zur Ausübung allgemeiner Geschäfte zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Malta Financial Services Authority unter der Unternehmensregistrierungsnummer C 84703. Der Versicherer ist zudem im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts in Deutschland befugt und unterliegt insoweit der ergänzenden Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
3. Der Versicherer wird bei dem Abschluss und der Verwaltung dieser Versicherung vertreten durch den Versicherungsvertreter DEFEND INSURANCE Sp. z o.o. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), mit Sitz in 40-568 Katowice, ul. Ligocka 103, Polen, eingetragen im Nationalen Gerichtsregister durch die 8. Handelsabteilung des Bezirksgerichts für Katowice-Wschód unter der Nummer KRS 0000228653; NIP 2050001853 und eingetragen im Vermittlerregister der KNF unter der Nummer 11169671 / A mit einer Anmeldung zur Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit in Deutschland (nachstehend „**Verwalter**“ genannt).
4. Die Versicherung gilt nur für Versicherungsfälle, die sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen, sofern im Garantieprogramm nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2: Umfang der Versicherung

1. Der Umfang der Versicherung ist im Garantieprogramm beschrieben, das Bestandteil des Versicherungsvertrags ist.
2. Das Garantieprogramm enthält:
 - a. Eine Liste der versicherten Fahrzeugteile;
 - b. Weitere Bedingungen und Ausschlüsse, die in Ergänzung zu diesen AVB für das spezifische Garantieprogramm gelten;
 - c. Optionalen erweiterten Versicherungsschutz, der auf Wunsch des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden kann und nur vereinbart ist, sofern im Versicherungsschein angegeben;
 - d. Das Verfahren im Schadensfall, welches für das betreffende Garantieprogramm gilt.

Artikel 3: Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

1. Diese Versicherung wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Das Datum des Versicherungsbeginns und das Ablaufdatum sind im Versicherungsschein angegeben.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn der Versicherungsperiode und endet um 24:00 Uhr am letzten Tag der Versicherungsperiode.
3. Beginn der Versicherungsperiode:
 - a. Bei der Versicherung eines Neufahrzeugs beginnt die Versicherungsperiode um 00:00 Uhr des ersten Tages nach Ablauf der Herstellergarantie.
 - b. Bei der Versicherung eines Gebrauchtwagens beginnt die Versicherungsperiode um 00:00 Uhr des ersten Tages nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder um 00:00 Uhr des ersten Tages nach Ablauf der Herstellergarantie, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
4. Beendigung der Versicherungsperiode:
 - a. Die Versicherungsperiode endet spätestens um 24:00 Uhr an dem im Versicherungsvertrag angegebenen Ablaufdatum;
 - b. Die Versicherungsperiode endet automatisch, wenn das versicherte Fahrzeug die im Versicherungsschein angegebene Höchstkilometerzahl erreicht hat.
5. Der Versicherungsvertrag kann auf andere Weise gekündigt werden, wenn dies im Versicherungsvertragsgesetz festgelegt oder im entsprechenden Garantieprogramm vorgesehen ist.
6. Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs geht das Versicherungsverhältnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über. Der Versicherer behält sich jedoch das Recht vor, das Versicherungsverhältnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Erwerber zu kündigen.
7. Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg (z.B. Totalschaden, Diebstahl oder Zerstörung des versicherten Fahrzeugs), endet die Versicherung bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
8. Beim Abschluss der Versicherung wählt der Versicherungsnehmer die Art der Unterzeichnung. Bei der eigenhändigen Unterschrift erhält der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag und die dazugehörigen Unterlagen vor Unterzeichnung in Papierform. Bei der elektronischen Unterschrift oder Beginn durch Zahlung erhält der Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung alle Unterlagen an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

Artikel 4: Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Behebung einer Defekts entstehen, wenn die Reparatur vor oder ohne Zustimmung des Verwalters vorgenommen wurde.
 - b. Defekte, wenn ein Fehler während der Garantiezeit des Herstellers offensichtlich war, unabhängig davon, wann der Defekt aufgetreten ist.
 - c. Defekte, die nach dem Gutachten eines autorisierten Servicetechnikers durch mangelhafte Wartung oder unsachgemäße Verwendung des versicherten Fahrzeugs oder dessen Umbau für andere als die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Zwecke verursacht wurden.
 - d. Defekte, die auf unsachgemäße oder unzureichende Reparaturen am versicherten Fahrzeug oder auf von einer nicht qualifizierten Werkstatt nach Abschluss des Versicherungsvertrags durchgeführte Änderungen am Fahrzeug zurückzuführen sind.
 - e. Defekte, die durch den Ausfall von Fahrzeugteilen verursacht werden, die entweder vom Hersteller des versicherten Fahrzeuges oder vom Hersteller der betreffenden Fahrzeugteile vom Markt zurückgerufen wurden.
 - f. Eingebaute Zusatzausstattung, Zubehörteile oder andere Ausstattung, die nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wurden, einschließlich Schäden, die durch das Versagen solcher Komponenten entstehen.

- g. Defekte, die durch die Verwendung von falschem oder verunreinigtem Kraftstoff verursacht werden, einschließlich der Kosten für die Reinigung von Kraftstofftanks, Leitungen, Filtern und Pumpen.
 - h. Defekte, die durch eine vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers oder eines anderen berechtigten Benutzers oder einer anderen Person, die in Absprache mit einer dieser Personen handelt, verursacht werden.
 - i. Defekte in Fällen, in denen festgestellt wird, dass der Kilometerzähler manipuliert, abgeklemmt oder anderweitig verändert wurde.
 - j. Schäden an nicht versicherten Fahrzeugteilen, die durch das Versagen versicherter Fahrzeugteile entstehen, sowie Schäden an versicherten Fahrzeugteilen, die durch den Ausfall nicht versicherter Fahrzeugteile entstehen.
 - k. Schäden und Kosten im Zusammenhang mit einem Defekt, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden AVB oder dem jeweiligen Garantieprogramm als erstattungsfähig aufgeführt sind, z. B. Nutzungsausfall des Fahrzeugs, Vertragsstrafen für Verspätung oder Verzögerung oder Verluste im Zusammenhang mit Leistungs- oder Effizienzgarantien.
 - l. Defekte, für die eine Entschädigung im Rahmen einer anderen Versicherung, Garantie oder Herstellergarantie beansprucht werden kann.
 - m. Defekte, die durch die ständigen Auswirkungen des Betriebs verursacht werden, einschließlich des Verlusts und des Mangels an Schmiermitteln und Kühlflüssigkeit.
 - n. Sofern nicht ausdrücklich in der Liste der versicherten Fahrzeugteile enthalten, alle Kosten im Zusammenhang mit Teilen, die der normalen Wartung oder regelmäßigen Reparatur oder Austausch unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Luftfilter; Hilfsriemen; Batterie; Motorhaube; Entriegelung/Öffnung und Scharniere des Kofferraums und des Kraftstofftankdeckels; Reibmaterial für mechanische Bremsen (einschließlich der vorderen/hinteren Bremsbeläge, der vorderen/hinteren Bremsbacken und aller innen oder außen angebrachten Ausrüstungen für mechanische Bremsen/Reibungsbremsen); Bremsbeläge; Kupplungsbeläge und zentrale Kupplungsscheibe; Glühkerzen und Zündkerzen; elektrische Anschlüsse; Steckdosen und Sicherungen; alle Schläuche, Schlauchklemmen, Rohre und Verbindungen; Verteilerkappe und Rotorträger; Einbau/Montage von Motor/Federung/Getriebegehäuse/Achse/Antriebsmechanismus; Auspuffanlage; Kraftstofffilter; Handbremsseile; Zündkabel; Glühbirnen, einschließlich Xenon-Lampen und selbstregulierende Lampen, Ölfilter und Dichtungen, Leitungen und Schläuche für Servolenkung und Kraftstoffverteilung, Pollen-/Geruchsfilter, Stoßdämpfer und Stoßdämpferanschläge Zündkerzen, Ölsumpfstopfen, Kabel für Schiebedächer, Reifen und Wischerblätter sowie die Kosten für die Reparatur von Öl-, Luft-, Wasser- und Kraftstofflecks.
 - o. Kosten für Antennen, Karosserie, Windschutzscheiben-/Fenster-/Türdichtungen, elektrische Leitungen und Kabelbäume, Befestigungselemente, Muttern/Bolzen/Stifte/Klammern und Federn (außer Tragfedern), Scheiben und Fenster, Innen-/Außenverkleidungen und Einfassungen und Leisten, Lackierung, Karosserie, Hilfsrahmen und Querträger, Einzel- oder Gruppenglühlampen, Räder.
 - p. Kosten im Zusammenhang mit Audio-/Videogeräten und anderen elektronischen Geräten im Fahrzeug, insbesondere Radio-/Kassettenspieler, Videogeräte/Recorder, LCD-Bildschirme, Mediensteuerungen, Anschlussbuchsen, 12-Volt-Versorgung, CD-/DVD-Spieler mit Kopfhörern und Fernbedienung, Wechsler mit Fernbedienung, Satellitennavigationssystem und Disketten/Medien.
 - q. Ausfälle, die direkt oder indirekt durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand oder militärische oder usurpierte Macht, Aufruhr, zivile Unruhen, Streiks, Aussperrung, Beschlagnahme oder Festhalten durch Zoll- oder andere Beamte oder Behörden, böswillige Absicht oder Vandalismus verursacht wurden oder daraus entstanden sind.
 - r. Defekte, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch:
 - i. ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Kernbrennstoffe und/oder nukleare Abfälle, die bei der Verbrennung von Kernbrennstoffen entstehen;
 - ii. radioaktiver, toxischer, explosiver oder anderer gefährlicher Eigenschaften eines explosiven Kernaggregats oder eines nuklearen Teils davon.
2. Darüber hinaus deckt diese Versicherung keine Schäden, die resultieren aus:
- a. Verkehrsunfällen;
 - b. dem Abschleppen des versicherten Fahrzeugs;
 - c. dem Transport des versicherten Fahrzeugs und anderen Umständen, in denen sich das versicherte Fahrzeug nicht im Besitz des Versicherungsnehmers befand;
 - d. Mängeln, die bei der ursprünglichen Übergabe des versicherten Fahrzeugs an den Versicherungsnehmer offensichtlich waren;
 - e. Überhitzung, Einfrieren;
 - f. der Verwendung von ungeeignetem Kraftstoff/Flüssigkeit;
 - g. Korrosion;
 - h. allmählicher Verringerung der Leistung proportional zum Alter und zur Kilometerleistung des versicherten Fahrzeugs, einschließlich:
 - i. allmählicher Verlust der Motorkompression, der eine Reparatur der Ventile oder Kolbenringe erfordert;
 - ii. allmählicher Anstieg des Ölverbrauchs bei normalem Betrieb;
 - i. dem Beladen des versicherten Fahrzeugs über die vom Hersteller zugelassene Höchstlast hinaus;
 - j. der Nutzung des versicherten Fahrzeugs für einen der folgenden Zwecke:
 - i. Kurzfristige Fahrzeugvermietung (rent-a-car);
 - ii. Taxidienst oder sonstige entgeltliche Beförderung von Personen;
 - iii. Ausstellungen und Werbezwecke;
 - iv. Fahrschulen oder andere Fahrerausbildungen;
 - v. als Fahrzeug mit Vorfahrtsrecht (Polizei, Rettungsdienst und andere Einsatzfahrzeuge).
 - k. der Verwendung des versicherten Fahrzeugs für solche Veranstaltungen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht oder für das Training für solche Veranstaltungen. Darunter sind insbesondere Rennen jeglicher Art oder Wettbewerbe mit Zeitmessung zu verstehen, einschließlich der Vorbereitungsfahrten für diese Veranstaltungen.
3. Im Garantieprogramm können zusätzliche Ursachen oder Ereignisse genannt sein, die von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Artikel 5: Versicherungsprämie

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungsprämie als Einmalprämie für die gesamte Dauer des Versicherungsschutzes gezahlt. Die Höhe der Versicherungsprämie ist im Versicherungsschein angegeben.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherungsprämie mit Abschluss des Versicherungsvertrags zur Zahlung fällig.

Artikel 6: Versicherungsleistung

1. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Bestimmungen des im Garantieprogramm festgelegten Verfahrens im Schadensfall zu befolgen.
2. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Entschädigung in Höhe der erforderlichen Kosten für die Reparatur des versicherten Fahrzeugteils.
3. Wird ein versichertes Fahrzeugteil zerstört, hat der Versicherungsnehmer hinsichtlich der erforderlichen Kosten für Ersatzteile Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Wertes eines Neuteils. Von den Kosten der Ersatzteile wird ein dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechender Betrag abgezogen (Abzug neu für alt), wenn bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden.

4. Der Versicherer entschädigt auch die üblichen Lohnkosten, die für die Reparatur des versicherten Teils erforderlich sind, jedoch ohne Zuschläge (z. B. Überstunden, Einsatz ungewöhnlicher Technologien, schnellere Reparatur usw.).
5. Der Versicherer übernimmt maximal die folgenden Kosten für Teile und Lohn:
 - a. die Lohnkosten, die nach den geltenden Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers ermittelt werden; und
 - b. Einen mit dem Händler, bei dem der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug gekauft hat, vereinbarten Stundensatz für die Art der Arbeit, wenn die Reparatur vom Händler durchgeführt werden soll; und
 - c. Der Verkaufspreis der Ersatzteile zum Zeitpunkt der Reparatur, höchstens jedoch gemäß der unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Herstellers.
6. Der Versicherer leistet Entschädigung für berechnete Ansprüche nur bis zu den im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen. Alle anderen Kosten, die über die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen hinausgehen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
7. Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn sie tatsächlich angefallen ist und der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
8. Der Versicherer erbringt keine Versicherungsleistung, wenn:
 - a. der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, dass das versicherte Fahrzeug nach Abschluss des Versicherungsvertrages regelmäßig nach den Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde. Die maximal zulässige Abweichung von den vom Hersteller empfohlenen Werten beträgt 800 km oder 4 Wochen.
 - b. der Versicherungsnehmer bei der Meldung des Versicherungsfalles unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
9. Der Versicherer hat das Recht, das versicherte Fahrzeug und/oder den Defekt durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, eine qualifizierte Werkstatt für die Durchführung der Reparatur zu wählen.
10. Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gehen gemäß der gesetzlichen Regelung des § 86 VVG auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer hat Ersatzansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung solcher Ansprüche dienendes Recht zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Artikel 7: Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzung

1. Kündigungsrecht des Versicherers bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine in diesen AVB oder dem Garantieprogramm vereinbarte vertragliche Obliegenheit, die er nach dem Versicherungsvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine in diesen AVB oder dem Garantieprogramm vereinbarte vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Artikel 8: Definition von Begriffen

1. Im Rahmen der Car Protect-Versicherung, das heißt insbesondere in den AVB, in dem Garantieprogramm und in dem Versicherungsschein, haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:
 - a. **AVB** sind die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für DEFEND Car Protect.
 - b. **Versicherungsnehmer** ist die natürliche oder juristische Person, die den Car Protect Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat und die zur Zahlung der Prämie verpflichtet ist.
 - c. **Versicherungsvertrag** ist der zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossene Vertrag, der durch diese AVB und das entsprechende Garantieprogramm geregelt wird, einschließlich aller Vorschläge, Anträge, Rahmenvereinbarungen und/oder zusätzlicher Bedingungen oder Änderungen, die diesen beigefügt sind, sofern sie zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden.
 - d. **Versicherungsschein** ist ein Dokument, das vom Verwalter im Namen des Versicherers als Nachweis für den Abschluss und die Dokumentation des Versicherungsvertrages ausgestellt wird.
 - e. **Versichertes Fahrzeug** ist das im Versicherungsschein angegebene Kraftfahrzeug und sein fest eingebautes, vom Hersteller zugelassenes Zubehör, das die im Garantieprogramm festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
 - f. **Versicherte Fahrzeugteile** sind die in dem Garantieprogramm, welches gemäß dem Versicherungsschein vereinbart ist, als versichert aufgelisteten Fahrzeugteile des versicherten Fahrzeugs.
 - g. **Versicherte Gefahren** sind die möglichen Ursachen eines Schadenereignisses, das zu einem im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungsfall führt.
 - h. **Versicherungsperiode** ist der Zeitraum des Versicherungsschutzes, der um 00:00 Uhr am Tag des Versicherungsbeginns beginnt und um 24:00 Uhr am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrages endet.
 - i. **Prämienzeitraum** ist der im Versicherungsvertrag vereinbarte Zeitraum, für den die Versicherungsprämie zu zahlen ist.
 - j. **Versicherungsfall** ist ein plötzlicher und unvorhergesehener interner mechanischer oder elektrischer Defekt eines versicherten Fahrzeugs, der durch das Versagen eines versicherten Fahrzeugteils verursacht wird und zum plötzlichen Ausfall der normalen Funktionen des Fahrzeugs führt und/oder zur Wiederaufnahme dieser Funktionen eine Reparatur oder einen Austausch des versicherten Fahrzeugteils erforderlich macht. Ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis ist kein solches, das durch vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers oder eines Repräsentanten des Versicherungsnehmers verursacht wurde.
 - k. **Qualifizierte Werkstatt** ist eine Werkstatt, die angemessen ausgestattet und qualifiziert ist, um das versicherte Fahrzeug zu warten und zu reparieren.

- I. **Elektronische Unterschrift:** eine Unterschrift, die durch die Eingabe eines eindeutigen SMS-Codes geleistet wird, den der Versicherungsnehmer während des Abschlusses des Versicherungsvertrags auf seinem Mobiltelefon erhält. Payment of the premium in full or the agreed installment is equivalent to submitting an electronic signature.

Artikel 9: Personenbezogene Daten

1. Die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers werden vom Verwalter und dem Versicherer als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU erhoben.
2. Ausführliche Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, zu welchem Zweck sie erhoben werden, wie und von wem sie verarbeitet werden, wie lange diese Daten aufbewahrt werden und welche Rechte die betroffene Person in Bezug auf diese Daten hat, sind in dem Dokument "Informationen und Erklärungen für die betroffene Person gemäß der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten" enthalten, das dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgehändigt wird und auch unter www.defend-versicherung.eu/de/daten abrufbar ist.

Artikel 10: Beschwerden

1. Beschwerden oder Informationsanfragen zu dieser Versicherung können schriftlich, per E-Mail oder per Post an den Verwalter in Prag gerichtet werden:
DEFEND INSURANCE Sp. z o.o.
ul. Ligocka 103
40-568 Katowice
Polen
Tel. +49 89 20236613
E-mail: info@defendinsurance.de
2. Der Verwalter wird die Beschwerde des Versicherungsnehmers unverzüglich schriftlich bestätigen und ihm seine Entscheidung über seine Beschwerde schriftlich mitteilen.
3. Der Verwalter bemüht sich, die Beschwerde des Versicherungsnehmers innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der ersten Benachrichtigung über die Beschwerde zu lösen.
4. Kann der Verwalter die Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist bearbeiten, so teilt er dem Versicherten die Gründe dafür schriftlich mit und bemüht sich, die Beschwerde innerhalb von weiteren fünfzehn Arbeitstagen nach diesem Zeitpunkt zu bearbeiten.
5. Ist der Versicherungsnehmer mit der Antwort auf die Beschwerde unzufrieden oder wird die Beschwerde nicht innerhalb der oben genannten Fristen gelöst, teilt der Verwalter dem Versicherungsnehmer mit, an wen er sich je nach Art der Beschwerde wenden kann.
6. Der Verwalter wird von der Polnische Finanzaufsichtsbehörde: Komisja Nadzoru Finansowego (KNF) (<https://www.knf.gov.pl/en/>) verwaltetes und geführtes Register eingetragen.
7. Der Versicherte kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Polish Financial Ombudsman's Office wenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:
Biuro Rzecznika Finansowego
Al. Jerozolimskie 87
02-001 Warszawa
Polska
Tel: +48 22 333 73 26/27
Fax: +48 22 333 73 29
E-mail: biuro@rf.gov.pl
8. Bezieht sich die Beschwerde auf einen Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag oder auf den Wortlaut dieser Versicherung, kann sich der Versicherungsnehmer auch an folgende Stelle wenden:
per E-Mail an complaint.info@asf.mt; oder
schriftlich an das Büro des Schiedsrichters für Finanzdienstleistungen, 1st Floor, St Calcedonius Square, Floriana FRN 1530, Malta; oder
unter der Telefonnummer 00356 21 249 245.
9. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter financialarbitrator.org.
10. Die Polnische Finanzaufsichtsbehörde tschechische und der Arbitrator für Finanzdienstleistungen (Malta) erwarten, dass der Versicherungsnehmer das oben beschriebene Verfahren befolgt hat, bevor sie den Fall annehmen.
11. Sollte der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden sein, hat er außerdem die Möglichkeit, sich direkt an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu wenden:
 - a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html;jsessionid=16E502E9440A56FDE6F171923D4CE1D2.2_cid502 kontaktiert werden;
 - b. Malta Financial Services Authority (MFSA): Abteilung: Office of the Arbitrator for Financial Services (OAFS), Attard BKR 3000, kann direkt oder mittels eines Formulars auf der Website der MFSA: <https://www.mfsa.mt/consumers/complaints/?ver=10000> kontaktiert werden.
12. Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Alle an den Versicherer gerichteten Mitteilungen und Erklärungen sind über den Verwalter schriftlich mit Zustellungsbestätigung einzureichen oder dem Verwalter per Einschreiben zuzusenden. Der Verwalter ist bevollmächtigt, die Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen für den Versicherer und in dessen Namen auszuführen und durchzusetzen.
3. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer über den Verwalter jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.
4. Alle Änderungen des Versicherungsvertrages bedürfen ausschließlich der Schriftform.
5. Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können vor dem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für den Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
6. Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können bei dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes oder bei dem Gericht des Wohnsitzes der Erben des Versicherungsnehmers oder der Erben des Begünstigten erhoben werden.
7. Der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte, der ein Verbraucher ist, hat das Recht, beim Verbraucherschutzbeauftragten der Gemeinde oder des Kreises Rechtshilfe zu beantragen.
8. Diese AGB sind ab dem 03.06.2022 gültig.